

Trinkwassergebührensatzung

des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“

in der Fassung vom 04.11.2009 (Basteianzeiger Nr. 11 vom 27.11.2009, Wehlener Rundschau Nr. 11 vom 27.11.2009),

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erhebungsgrundsatz
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Zählertarif
- § 6 Grundgebühr
- § 7 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers
- § 8 Pauschaltarif
- § 9 Gebühren bei Baumaßnahmen
- § 10 Bereitstellungsgebühren
- § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeit
- § 15 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 16 Verjährung von Schadensersatzansprüchen
- § 17 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
- § 18 Umsatzsteuer
- § 19 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 20 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Hierbei kann der Zweckverband die Betriebsführungsaufgaben an einen Dritten übergeben. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Das *Grundstück* im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf den Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Zweckverband für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (2) *Anschlussnehmer* ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als *Wasserabnehmer* gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (4) Die *öffentlichen Wasserversorgungsanlagen* haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 14 der Wasserversorgungssatzung).
- (5) Der *Hausanschluss* besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

§ 3
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) Eine Gebühr nach dem Zählertarif (§ 5; § 6 Abs. 1 bis 5; § 7), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§ 6 Abs. 1 und 6; § 8; § 9), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;
- c) Bereitstellungsgebühren (§ 10), bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

§ 4
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus:
 - a) einer Grundgebühr (§ 6) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2),
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 7) beträgt je m³ 1,95 € (netto). Für Grundstücke, welche unter die Regelung des § 6 Absatz 4 fallen, wird bei einem Mindestverbrauch bis 10 m³ / Jahr und Grundstück ein Zuschlag von 0,80 € je m³ (netto) erhoben.
- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

§ 6 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Hausanschluss erhoben.
- (2) Die Grundgebühr gemäß Kategorie A für die Versorgung von Wohnungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten je Verbrauchsstelle erhoben. Eine Wohneinheit (WE) ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen. Sie beträgt bei Trinkwasser-Hausanschlüssen mit einer Nennweite bis einschließlich DN 65:

Wohneinheiten (WE)		Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
bis 2 WE		A	100,00
ab 3 bis 10 WE	Zuschlag pro WE	A 1	30,00
ab 11 WE	Zuschlag pro WE	A 2	20,00

Bei Hausanschlüssen größer DN 65 wird ein Zuschlag von 480,00 EUR / Jahr erhoben.

- (3) Die Grundgebühr für die Versorgung von Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen sowie Landwirtschaft beträgt bei einer Zählergröße von:

Nenndurchfluss (Qn in m³/h)	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
Qn 2,5	D	100,00
Qn 6	E	200,00
Qn 10	F	400,00
Qn 15	G	2.400,00

- (4) Die Grundgebühr für die Versorgung von Gartengrundstücken und Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, beträgt bis zu einem Wasserverbrauch von 30 m³ im Jahr bei einer Zählergröße von:

Nenndurchfluss (Qn in m³/h)	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
Qn 2,5	H	50,00
Qn 6	I	150,00
Qn 10	J	300,00

Bei einem Wasserverbrauch über 30 m³ wird bei einer Zählergröße von Qn 2,5 eine Grundgebühr nach Absatz 2 (bis 2 Wohneinheiten) erhoben.

- (5) Die Grundgebühr für die zeitweise betriebene Abnahmestelle beträgt:

Nenndurchfluss (Qn in m³/h)	Kategorie	EUR / Jahr ohne Mehrwertsteuer
Standrohr	K	730,00
Bauwasserzähler mit Schacht	L	250,00
Bauwasserzähler ohne Schacht	M	150,00

- (6) Bei Hausanschlüssen ohne Wasserzähler wird für die Bezahlung der Grundgebühr die Art der Hausanschlussleitung zugrunde gelegt:

	bis DN 32	bis DN 40	größer als DN 40
EUR / Jahr (netto)	100,00	200,00	400,00

Die Berechnung der Grundgebühr nach Absatz 5 und 6 erfolgt auf den Tag genau.

§ 7 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder hat der Wasserzähler versagt (ist er z.B. stehengeblieben), so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Abrechnungsjahr. Die Angaben des Wasserabnehmers (z.B. über Zahl der Personen im Haushalt) in dieser oder jener Zeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Gebühr pauschal veranlagt. Es gelten folgende Bemessungsgrundlagen:
- a) bei Wohnungen
- | | | |
|---------------------|------------|-------------------------|
| • ohne WC, ohne Bad | pro Person | 15 m ³ /Jahr |
| • mit WC, ohne Bad | pro Person | 22 m ³ /Jahr |
| • ohne WC, mit Bad | pro Person | 25 m ³ /Jahr |
| • mit WC, mit Bad | pro Person | 40 m ³ /Jahr |
- b) bei Gärten
- | | | |
|-----------------------------|------------|-------------------------|
| • ohne Sanitäreinrichtungen | pro Person | 10 m ³ /Jahr |
| • mit Sanitäreinrichtungen | pro Person | 30 m ³ /Jahr |
- § 3 gilt entsprechend. Bemessungsgrundlagen bei der Herstellung von Bauwerken sind die in § 9 genannten Pauschalverbrauchsmengen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem Pauschaltarif beträgt je m³ die in § 5 Absatz 2 festgesetzte Summe.

§ 9 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbauten Raum 10 m³ als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbauten Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton- oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 10 Bereitstellungsgebühren

- (1) Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.
- (2) Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Diese ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Zweckverband im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.
- (3) Für die Vorhaltung eines zeitweise stillgelegten Trinkwasserhausanschlusses wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR / Jahr (netto) erhoben.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. In den Fällen des § 9 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Satz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 12 Vorauszahlungen

Jeweils auf den 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 5, 6 und 8 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:
 1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschnldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 der Wasserversorgungssatzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 der Wasserversorgungssatzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. entgegen § 16 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach dem Stand der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 16 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend dem Stand der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 16 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 20 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächVwVG) bleiben unberührt.

§ 15 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - 1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - 2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - 3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasser-versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €

- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 16

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 15 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16 der Wasserversorgungssatzung) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 18

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungssätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 19

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991 Seite 766) i.d.F. vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, Seite 1464)/ § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 709).